

**Stadt Ulm, Stadtteil Einsingen
Bebauungsplan „Hagäcker“**

Naturschutzfachliches Gutachten

als Vorlage für die Naturschutzbehörden
für die
**artenschutzrechtliche Prüfung
nach § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Prof. Arno S. Schmid und Manfred Rauh
Landschaftsarchitekten GmbH
Schützenstr. 32
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



September 2012



Inhaltsverzeichnis		Seite
Kapitel		
1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlage / Bestandsaufnahme	3
2	WIRKUNG DER VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE	5
2.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug)	5
2.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	5
2.3	Konflikt Störung / Emissionen	5
3	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	6
3.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	6
3.1.1	Artengruppe Säugetiere	6
3.1.2	Kriechtiere und Lurche	6
3.1.3	Fische	6
3.1.4	Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter	6
3.1.5	Schnecken und Muehlen	6
3.1.6	Gefäßpflanzen	7
3.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	7
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	8
4.2	CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	8
5	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER VERBLEIBENDEN ARTEN	10
5.1	Bestand	10
5.2	Wortlaut des neuen BNatSchG vom 1.3.2010 (Verbotstatbestände)	11
5.3	Prüfung der Betroffenheit (Prüfung der Beeinträchtigung)	11
5.3.1	Schädigungsverbot von Ackervogel-Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	11
5.3.2	Störungsverbot von Ackervögeln – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	11
5.3.3	Schädigungsverbot von Ackervogel-Habitaten – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	12
6	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	13
7	SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN	14
8	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	14
9	QUELLEN	14

Grundlage für die Bearbeitung ist das neue Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1.3.2010, im Folgenden mit BNatSchG abgekürzt.



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Nordrand des Ulmer Stadtteils Einsingen wird angrenzend an die bisherige Bebauung ein weiteres, gut 4 ha großes Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern geplant; entlang der Straßen sind öffentliche Grünflächen vorgesehen, am Ostrand wird eine Extensivwiese als Ausgleichsfläche angelegt, die zusätzlich locker mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden soll (Abb. 1).

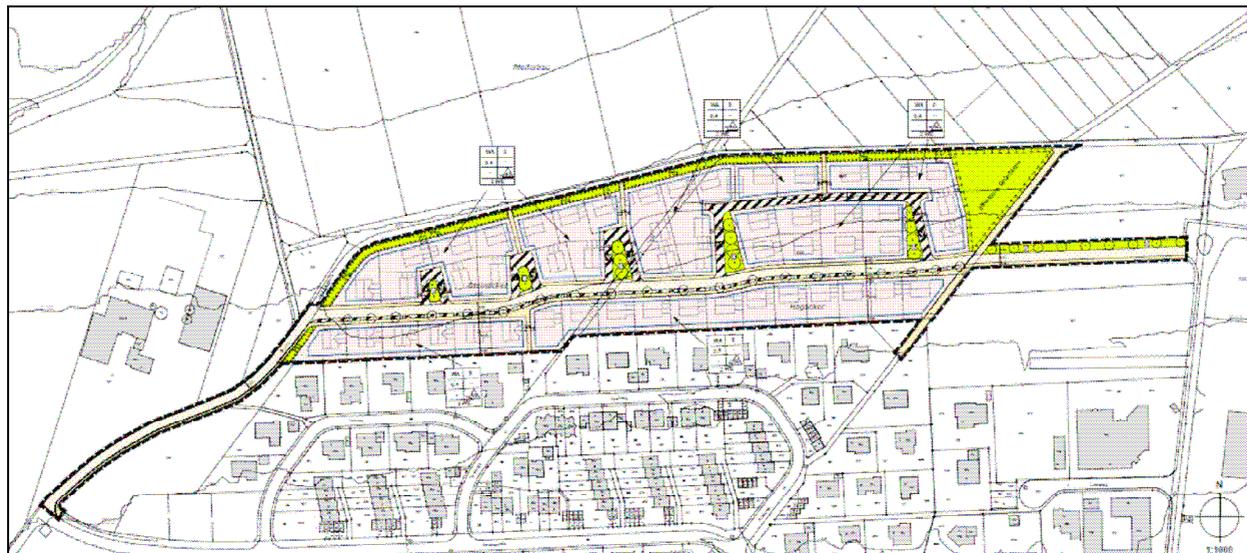


Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebiets am Nordrand von Einsingen. Quelle: Büro Schmid & Rauh.

Durch die Maßnahmen könnten besonders und streng geschützte Arten betroffen sein. Der folgende Text soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzrechts dienen. Dabei werden die durch das Vorhaben im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen möglicherweise erfüllten artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG,

- wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
 - und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- ermittelt und dargestellt und bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage / Bestandsaufnahme

Die Geländearbeiten beschränkten sich auf eine einmalige Begehung des B-Plan-Umgriffs einschließlich der unmittelbaren Umgebung am 20.9.2012.

Die Fläche selber besteht aus Äckern (incl. Klee gras) und zwei Grünwegen; der im Norden das Areal begrenzende Feldweg (Fortsetzung der Lachhausstraße) ist asphaltiert. Am westlichen Rand außerhalb des Plangebiets befinden sich kleinflächige Gebüsch- und einzelne noch rel. junge Bäume (s. Bestandsplan). Dort befindet sich auch eine wenige m² große, angelegte Feuchtfläche (mit Großseggen und Binsen), in der wohl zeitweise Tümpel-ähnlich Wasser steht. Einen Überblick über die vorhandenen Strukturen gibt Abb. 2.

In der näheren Umgebung sind kaum kartierte Biotope vorhanden; in der Regel handelt es sich um Baumhecken.

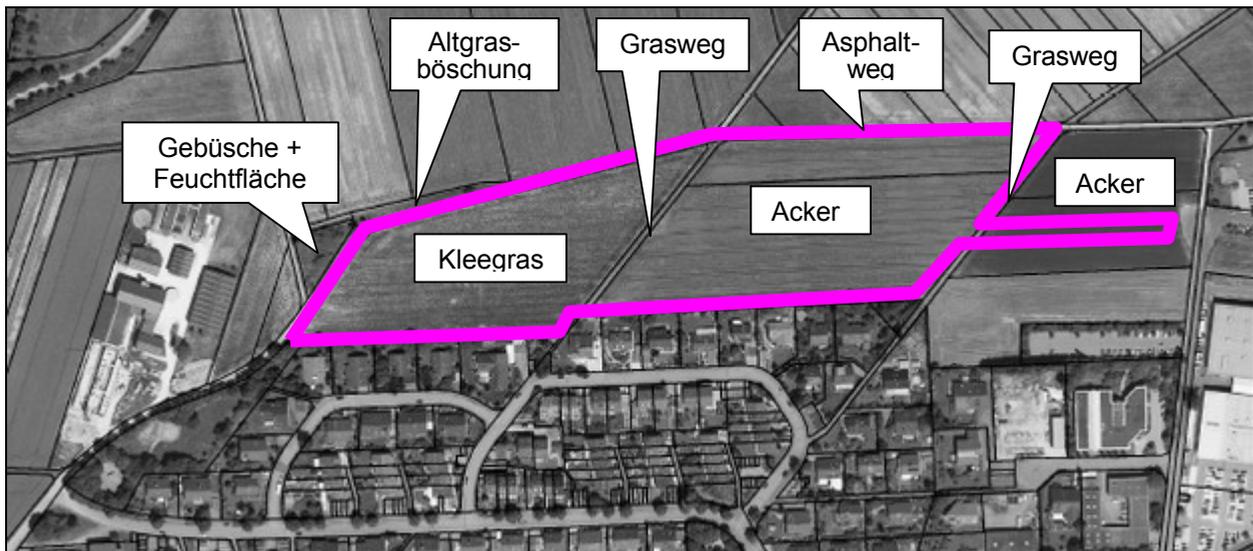


Abb. 2: Luftbild mit Strukturen im UG* und angrenzend.

Quelle: RIPS der LUBW.

(* der untere Abschnitt der Lachhausstraße im Südwesten wurde weggelassen.)

Die folgende artenschutzrechtliche Bearbeitung wird auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen im Sinne eines „worst-case-Szenarios“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – relativ geringe Flächeninanspruchnahme und einfache, stark vorbelastete Strukturen – ist mit einem worst-case-Szenario eine zuverlässige Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.

Eine Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener streng geschützter Arten wurde nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euröke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 3 und 4 geprüft.



2 WIRKUNG DER VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE

Durch die Bebauung sind primär Ackerflächen betroffen, die durch die konventionelle Nutzung bereits vorbelastet sind.

2.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Der primäre Konflikt durch die geplante Bebauung ist die Versiegelung von Flächen, die derzeit von streng geschützten Arten als Lebensräume genutzt werden (könnten).

2.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Darüber hinaus werden weitere ober- und unterirdische Strukturen, die als Lebensraum dieser Arten genutzt werden (können), verändert oder umgenutzt (Acker und Wegräume zu Gärten, Grünflächen u. ä.).

2.3 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren umliegenden Straße zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.



3 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemeint. Sowohl für die europarechtlich als auch national streng geschützten Arten ist dies § 44 BNatSchG.

3.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

3.1.1 Artengruppe Säugetiere

Fledermaus-Quartiere sind im überplanten Bereich nicht vorhanden. Sofern in der angrenzenden Siedlung Quartiere vorhanden wären, sind diese durch die Vorbelastungen bereits an Störungen gewöhnt.

Das gesamte überplante Gebiet kommt zwar als Jagdhabitat für Fledermäuse in Frage; angesichts der grundsätzlich schlechten Qualität von Äckern sowie der Kleinflächigkeit des Gebiets sind erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Insgesamt können Betroffenheiten von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die übrigen streng geschützten Säuger-Arten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate, d. h. eine Betroffenheit dieser Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.2 Kriechtiere und Lurche

Für die Kriechtier-Arten (arealgeografisch möglich: Zauneidechse und Schlingnatter) gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate, d. h. eine Betroffenheit dieser Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch für die Lurch-Arten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate, d. h. eine Betroffenheit dieser Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.3 Fische

Die einzige streng geschützte Fisch-Art in Deutschland, der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), kommt nur in der Donau und einigen Nebenflüssen vor, wobei die exakte Verbreitung noch unbekannt ist. In Deutschland ist die Art aus Abschnitten der Donau (bei Vilshofen) und deren unmittelbaren Nebenflüssen inklusive der Uferbereiche nachgewiesen; in der Regel ist Unterwasservegetation vorhanden.

Insofern ist eine direkte und (evtl. durch Einleitungen) indirekte Betroffenheit des Donau-Kaulbarschs mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3.1.4 Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser vier Artengruppe sind sicher auszuschließen.

3.1.5 Schnecken und Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, und bei den Muscheln sind Fernwirkungen analog der Fische nicht zu erwarten, d. h. Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser beiden Artengruppe sind sicher auszuschließen.



3.1.6 Gefäßpflanzen

Unter den streng geschützten Gefäßpflanzen gäbe es nur für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) theoretisch Lebensräume auf dem Ackerstreifen.

Baden-Württemberg ist das Hauptverbreitungsgebiet dieser Gras-Art in Deutschland. Hier ist sie nach derzeitigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig unter anderem in Extensiväckern auf der Schwäbischen Alb und in den südlichen Gäulandschaften verbreitet (Abb. 2).

Ein Vorkommen der Dicken Trespe im Bereich des überplanten Gebiets ist nicht wahrscheinlich, da die Ackerflächen konventionell genutzt werden.

Insofern sind für alle Gefäßpflanzen-Arten Vorkommen und Betroffenheiten sicher auszuschließen.

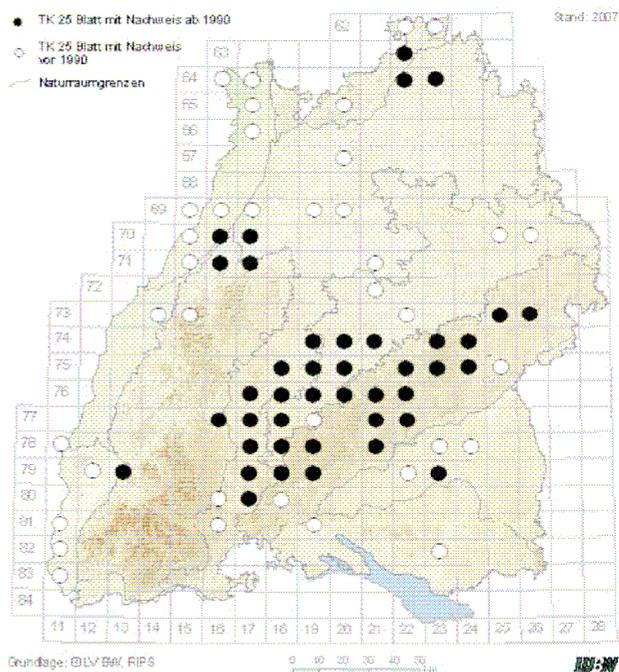


Abb. 2: Verbreitung der Dicken Trespe in BaWü.
Quelle: LUBW (2009)

3.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Obwohl die landwirtschaftlichen Nutzung bereits jetzt die Lebensbedingungen beeinträchtigt, können auf den Ackerflächen grundsätzlich diverse Vogelarten vorkommen. Unmittelbar am Ortsrand sind zwar kaum seltene oder gefährdete und damit in der Regel störungsempfindliche Arten zu erwarten. Allerdings führt die Bebauung dazu, dass die Störungen (akustisch, optisch, Kulissenbildung durch Hecken usw.) weiter ins freie Feld verschoben werden. Insgesamt gehen so direkt durch Überbauung und indirekt durch Verlagerung der Störungen für Feldlerchen, Rebhühner und weitere Ackerbrüter ca. 5 ha Lebensraum verloren. Insofern ist insbesondere **für die gefährdeten Ackerbrüter eine Betroffenheit zu prüfen.**

Störungen und Verluste von Nahrungsfläche für Greifvögel und Eulen sowie für die in der Siedlung vorkommenden Arten oder von Rastflächen für Zugvögel werde als unerheblich eingeschätzt.



4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Baufeldräumung sind individuenbezogene Beeinträchtigungen (Tötung eventuell vorhandener Eier oder noch nicht flügger Jungvögel in Nestern) der Vogel-Arten dadurch auszuschließen, dass die primären Baumaßnahmen im Plangebiet (Abschieben von Oberboden) nicht von Ende März bis Juli erfolgen, d. h. am besten im Winter. So können im Gebiet möglicherweise vorhandene erwachsene und damit flugfähige Vögel ausweichen oder abwandern bzw. die entsprechenden Strukturen erst nach der Nestphase der Jungvögel entfernt werden.

4.2 CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Für Feldlerche und Rebhuhn müssen geeignete Flächen mit extensiver Nutzung bereitgestellt werden, sobald der Flächenverlust eintritt, d. h. sobald großflächig Oberboden abgeschoben wird. Dies kann am besten in Form von (mind. 10 m) breiten Ackerrandstreifen in der absolut offenen Landschaft erfolgen. Die Böden müssen nicht hochwertig sein, die Flächen müssen weiterhin ackerbaulich genutzt werden, aber eben nicht mehr konventionell. (Die Grünfläche innerhalb des Baugebiets ist nicht geeignet, da sie einerseits mit Bäumen bepflanzt werden soll und andererseits die notwendigen Abstände zu Gebäuden oder Ähnlichem nicht ausreichen.)

Die genaue CEF-Flächengröße – vorgeschlagen werden ca. 10 % der betroffenen Fläche von ca. 5 ha – sowie deren Lage ist von der Naturschutzbehörde festzulegen. Dies kann auch im Rahmen des Monitorings (s. u.) überprüft werden. Wenn sukzessive bebaut wird, kann auch mit weniger Fläche angefangen werden; wichtig ist jedoch immer eine rechtzeitige Bereitstellung der Flächen, d. h. in der Regel ein Jahr vorher bzw. vor Beginn der neuen Brutperiode. Zur Absicherung (Risikostreuung) sind grundsätzlich mehrere Maßnahmen-Flächen anzulegen bzw. einzurichten.

Durch die Maßnahmen müssen sich die Habitatqualitäten für die Arten verbessern und damit Kapazitäten (Nistmöglichkeiten, Nahrungsflächen) für zusätzliche Brutpaare entstehen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten „produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen“ (sog. PIK-Maßnahmen), um gemäß § 15 (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen:

- Erfahrungsgemäß am besten in die landwirtschaftliche Abläufe integrierbar – und gleichzeitig am einfachsten nachprüfbar – sind Ackerstreifen mit geteiltem Anbau: Eine Hälfte des Streifens wird mit Wintergetreide mit doppeltem (!) Reihenabstand bebaut; in der anderen Hälfte wird Sommergetreide im März ausgesät. Beide Streifen-Hälften werden nicht mit Insektiziden behandelt und nur mit der halben ortsüblichen Menge gedüngt. Während der Brutzeit (April bis Juli) wird keine mechanische Bearbeitung (z. B. Striegeln) durchgeführt. Beide Hälften können dann im Sommer normal beerntet werden.

Insgesamt wären bei ca. 10 m Breite 1,25 km solcher Streifen (ca. 4-5 Schlaglängen) erforderlich, die im Raum verteilt liegen und mindestens 150 m Abstand zu Straßen, Siedlungs- oder Gewerbegebiets-Rändern haben.

- Alternativ können auch einjährige „Buntbrachen“ mit Ackerwildkräutern angelegt werden, ebenfalls als ca. 10 m breite, geteilte Ackerstreifen. Die 2. Hälfte wird dabei zeitverzögert (d. h. um einen Monat später) angesät. Ziel sollte eine lückige Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent und eine Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm in den Monaten April bis Juli auf jeweils einer Hälfte der Fläche sein.



- Eine weitere Alternative sind Lerchenfenster in Wintergetreide oder Winterrraps. Sie sollten ca. 30-40 m² groß sein, also bei einer Sämaschinenbreite von 3 m ca. 10-14 m (bei zwei Sämaschinenbreiten ca. 5-7 m) lang. Je ha Ackerfläche werden 4-5 Lerchenfenster angelegt. Sie dürfen nicht in Fahrgassen liegen und sollten gleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Als Kulisse wird der Raum zwischen der B 10, der A 8, der Eisenbahn (mit L 1165) und den Wäldern (Füßleshau, Oberer und Unterer Forst) vorgeschlagen, der auch als Bezug für die lokale Population (vgl. Kap. 6) herangezogen wird.

Insgesamt werden aufgrund der besseren Verteilung im Raum und damit einer höheren Effizienz nur ca. 8-10 Lerchenfenster (dafür aber etwas größer als üblich) für erforderlich erachtet, also bei 4-5 Stück pro ha ca. 2 ha Wintergetreide. Diese Flächen sind wiederum auf mehrere Schläge im Raum zu verteilen und müssen entsprechende Abstände zu Straßen und bebauten Gebieten haben.

Die Flächen (bzw. bei Lerchenfenstern entsprechende Räume / Kulissen) müssen im B-Plan explizit für Artenschutz Zwecke ausgewiesen und nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (= so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden, da davon auszugehen ist, dass auch das Wohngebiet dauerhaft besteht. Dies kann durch Kauf und Rückverpachtung mit entsprechenden Auflagen, durch Grunddienstbarkeiten oder langfristige städtebauliche Verträge erfolgen.

Die CEF-Maßnahmen sind gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) zu überwachen, d. h. der Erfolg der Maßnahmen (= höherer Bruterfolg von Feldlerchen und Rebhühnern auf den Ausgleichsflächen als auf konventionellen Flächen¹) ist im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen. Es wird vorgeschlagen, dass dies durch Bestandserfassungen der Feldlerche im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach der Einrichtung und danach – sofern bis dahin erfolgreich – alle fünf Jahre erfolgt, solange der Eingriff und damit die Kompensationsverpflichtung besteht. In der Genehmigung ist ein Vorbehalt erforderlich, dass bei Bedarf die Maßnahmen / Nutzungsaufgaben nach oben oder unten angepasst bzw. nachgebessert werden können.

¹ Zum Vergleich mit konventionell genutzten Flächen im Umfeld müssen entweder vorhandene Daten einbezogen oder weitere „Vergleichs“-Flächen untersucht werden.



5 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER VERBLEIBENDEN ARTEN

Aufgrund der Relevanzprüfung könnten nur die Ackervögel betroffen sein und durch die geplante Bebauung möglicherweise beeinträchtigt werden.

5.1 Bestand

Konkrete Daten zur Vogelwelt liegen nicht vor. Angesichts der offenen Struktur des überplanten Areals ist aber mit allen in Frage kommenden Arten – Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze und Wachtel – zu rechnen. Im Folgenden werden nur die gefährdeten Arten Feldlerche und Rebhuhn betrachtet. Die für diese Arten notwendigen Maßnahmen kommen aber auch allen anderen Ackervögeln zugute.

Die Feldlerche als Charaktervogel der Feldflur braucht offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont und meidet vertikale Strukturen auf ca. 100 Meter Distanz. Die Vögel brüten meist zweimal pro Jahr, teilweise auch ein drittes Mal (BAUER et al. 2005), auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger sowie vielfältig strukturierter Vegetation und offenen Stellen. Ackerflächen werden favorisiert, bevorzugt Sommergetreide; schnell und dicht aufwachsende Kulturen wie Wintergetreide werden im Laufe des Frühjahres verlassen und die Reviere dann auf Flächen in der Nähe verlagert, z. B. gemähte Wiesen oder Hackfruchtäcker nach erneuter Bodenbearbeitung (NABU 2004). Offene Bodenstellen und eine nicht geschlossene Vegetationsdecke sind für Brut und Nahrungserwerb vorteilhaft; bevorzugt wird eine maximale Wuchshöhe von bis zu 30 cm und eine Bodenbedeckung von 30-50 % (BERGER et al. 2006). Die Nahrung besteht im Winter überwiegend aus Pflanzenteilen und Samen, ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt.

Vor einigen Jahren wurden für Baden-Württemberg noch 150.000-200.000 Feldlerchen-Brutpaare geschätzt (HÖLZINGER et al. 2007). Inzwischen dürften es deutlich weniger sein, da sowohl zahllose Ackerflächen überbaut wurden als auch die landwirtschaftliche Nutzungsintensität zugenommen hat. Weil die Art deutlich zurückging und –geht, gilt sie sowohl im Land Baden-Württemberg als auch in ganz Deutschland als gefährdet.

Nach HÖLZINGER (1999) ist die Siedlungsdichte von Feldlerchen sehr unterschiedlich. Da keine Erfassung vorliegt, können zu lokalen Dichten keine Aussagen getroffen werden. Über den reinen Flächenansatz an potenziell vorhandenem geeignetem plus zusätzlich gestörtem Lebensraum ergeben sich ca. 5 ha an betroffenem Feldlerchen-Lebensraum.

Rebhühner sind Standvögel mit geringer Mobilität. Sie sind auf abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Kombinationen aus Ackerrainen, Hecken, Staudenfluren und Brachen angewiesen. Die Bodennester sind gut getarnt. Während die Altvögel Samen und Pflanzenteile fressen, benötigen die nestflüchtenden Jungvögel Kleintiere als Nahrung.

In den letzten Jahrzehnten haben Rebhühner unter dramatischen Bestandsrückgängen gelitten, was zur Einstufung „stark gefährdet“ in der Roten Liste geführt hat (HÖLZINGER et al. 2007). Damit liegt auch bereits ein schlechter Erhaltungszustand vor. Auch bei dieser Art dürften es heute aus den gleichen Gründen wie bei der Feldlerche deutlich weniger Tiere sein als die von HÖLZINGER vor Jahren geschätzten 1.500-3.000 Individuen.

Da auch hier konkrete Kartierungen nicht vorliegen, wird analog der Feldlerche eine Rebhuhn-Lebensraum-Fläche von ca. 5 ha verwendet.



5.2 Wortlaut des neuen BNatSchG vom 1.3.2010 (Verbotstatbestände)

Art. 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Individuen]
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
[Störungsverbot]
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Habitate]
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
[hier nicht relevant]

Art. 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

5.3 Prüfung der Betroffenheit (Prüfung der Beeinträchtigung)

5.3.1 Schädigungsverbot von Ackervogel-Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Da die Ackervögel keine von Jahr zu Jahr wieder genutzten Nester bauen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aller Vogel-Arten für die Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern der Oberboden außerhalb der Brutzeiten abgeschoben wird (Vermeidungsmaßnahme).

5.3.2 Störungsverbot von Ackervögeln – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Durch die unter 4.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen können Störungen von Feldlerchen und Rebhühnern beim Bau weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ein relativ aktueller Artikel von TRAUTNER & JOOSS (2008), der auf einem Straßenbauprojekt bei Erbach beruht, enthält einen „Vorschlag einer Differenzierung bei der Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation betroffener Arten“ (Tab. 3, S. 271). Die Autoren bilden drei Gruppen; für die mittlere Gruppe schlagen sie



als „quantitativen Orientierungswert“ für eine Erheblichkeit bei Störungen eine „Betroffenheit von mindestens 5 Revieren“ vor und beziehen hier die Feldlerche ein.

Bei der geplanten Bebauung am Einsinger Ortsrand kann derzeit nur geschätzt werden, wie viele Feldlerchen-Brutpaaren direkt (und weiteren randlich) betroffen sind. Im Sinne des „worst case“ können das mehr als diese fünf Brutpaare bzw. Reviere sein. Dieser Wert kann auch aus eigenen Beobachtungen um Ulm herum bestätigt werden. Damit sind die Störungen der lokalen Population der Feldlerche, die sich weiter in die Umgebung erstreckt, als erheblich einzustufen.

Für das Rebhuhn ist angesichts viel größerer Reviere eine erhebliche Betroffenheit im vorliegenden Fall unwahrscheinlich.

5.3.3 Schädigungsverbot von Ackervogel-Habitaten – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Durch die in Kap. 4.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen können akute Schädigungen von Feldlerchen- und Rebhuhn-Nestern (beide Arten bauen jedes Jahr neue Nester an geeigneten, immer wieder wechselnden Bodenstellen) beim Bau weitestgehend ausgeschlossen werden.

Der langfristige Entzug von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Überbauung der Ackerflächen bzw. randliche Störung und damit Verdrängung kann durch die in Kap. 4.2 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.



6 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Da Beeinträchtigungen des Rebhuhns unwahrscheinlich sind, wird nur noch die Feldlerche geprüft.

Prüfung der Beeinträchtigungen – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste-Status Deutschland:	3
Rote-Liste-Status Baden-Württemberg:	3
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel	
Erhaltungszustand auf Ebene der <u>Kontinentalen Biogeographischen Region (KBR)</u> - (für Vogelarten nicht festgelegt)	
Lokale Populationen: Vogel-Populationen sind wegen der Mobilität der Tiere schwer zu begrenzen. Als Bezugsgebiet der lokalen Feldlerchen-Population wird das offene Gebiet um Einsingen herum gewählt. Hier könnten bis zu 100 Brutpaare vorkommen. Die Straßen und die Bahnlinie, die diesen Raum begrenzen, sind zwar nicht für Altvögel, jedoch für Jungvögel Barrieren bzw. sogar Gefahren. Insbesondere wegen der allgemeinen Gefährdung durch die Landwirtschaft können keine günstigen Erhaltungszustände vorliegen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Verlust von Entwicklungsformen (Eiern) beim Bau.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ primäre Baumaßnahmen im Plangebiet (Abschieben von Oberboden) <u>nicht</u> von Ende März bis Juli	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Störung bzw. Verdrängung von mind. ca. 5 Feldlerchen-Brutpaaren; betroffene Fläche ca. 5 ha.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ primäre Baumaßnahmen im Plangebiet (Abschieben von Oberboden) <u>nicht</u> von Ende März bis Juli	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ersatz-Brutflächen mit extensiver Nutzung in der Nähe, sodass dort höhere Bruterfolge möglich sind als in der „Normallandschaft“ (= auf konventionell genutzten Flächen), um die gestörten Brutpaar-Zahlen zu kompensieren.	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Habitate nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Kurzfristig-akut Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nestern, Boden) beim Bau sowie Verdrängung durch neue randliche Störungen; betroffene Fläche ca. 5 ha.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ primäre Baumaßnahmen im Plangebiet (Abschieben von Oberboden) <u>nicht</u> von Ende März bis Juli	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ersatz-Brutflächen mit extensiver Nutzung in der Nähe, sodass dort höhere Bruterfolge möglich sind als in der „Normallandschaft“ (= auf konventionell genutzten Flächen), um die verdrängten Brutpaar-Zahlen zu kompensieren.	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



7 SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN

Für die übrigen besonders geschützten Arten, die in Einsingen (potenziell) im Bereich des geplanten Baugebiets „Hagäcker“ – auch außerhalb des unmittelbaren Umgriffs – vorkommen, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs_oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die (potenziellen) Konflikte können im Rahmen der normalen Eingriffsregelung bei der Betroffenheit der Biotoptypen in ihrer vorliegenden Struktur und Ausbildung abgearbeitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Damit das geplante Baugebiet „Hagäcker“ im Ulmer Stadtteil Einsingen nicht gegen die artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt, sind für die lokalen Populationen der Vogelarten Arten Feldlerche und Rebhuhn bzw. ihre Lebensstätten Vermeidungsmaßnahmen sowie für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Insbesondere die CEF-Maßnahmen dienen dazu, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen und der derzeitige Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern. Dazu müssen Ackerflächen im Umfeld des geplanten Baugebiets, innerhalb der lokalen Population, so bewirtschaftet werden, dass dort mehr Feldlerchen erfolgreich brüten können als auf konventionellen Flächen. Vorgeschlagen wird eine Größenordnung von ca. 10% des verloren gehenden Lebensraums von ca. 5 ha, das sind ca. 0,5 ha. Diese Flächen sollten am besten über PIK-Maßnahmen bewirtschaftet werden (möglicherweise sogar integriert in eine großräumiges Konzept für den „Ulmer Norden“). Damit kann der Lebensraumverlust kompensiert werden.

Alle übrigen streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten sind nicht oder nur unerheblich betroffen.

9 QUELLEN

BAUER, H.-G.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. – Wiebelsheim; 622 pp.

BERGER, G., H. PFEFFER, J., LORENZ, H. SCHOBERT, H. KÄCHELE & J. HOFFMANN (2006): „Schlaginterne Segregation“ – ein Modell zur besseren Integration von Naturschutzziele in gering strukturierten Agrarlandschaften. – Abschlussbericht des E+E-Vorhabens.

HÖLZINGER, J. (Hrsg., 1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. – Stuttgart, Ulmer.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (Bearb.) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11; Hrsg.: LUBW, Karlsruhe; 1. Auflage Dez. 2007 (pdf-Datei).

LUBW (Hrsg., 2009): Dicke Trespe – *Bromus grossus* LINNAEUS 1753. – Vierseitiges Merkblatt (pdf).

NABU (2004) = NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. (Hrsg., 2004): Vögel der Agrarlandschaft – Bestand, Gefährdung, Schutz. – Bonn; 1. Auflage, 44 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265-272.
[Anmerkung: „§ 42“ bezieht sich noch auf die alte Fassung des BNatSchG; jetzt ist es der § 44.]